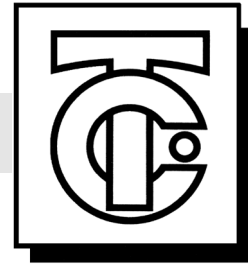


TENNISCLUB OSLOß E. V.



## SATZUNG

des

**TENNISCLUB OSLOß**

errichtet am 01. Juni 1976

---

geändert am 01.03.1991  
Eintragung ins Vereinsregister am 01.11.1991  
Geändert am 27.02.1997  
Eintragung ins Vereinsregister am 12.05.1997  
Geändert am 27.02.2004  
Eintragung ins Vereinsregister am 17.05.2004  
Geändert am 10.02.2012  
Eintragung ins Vereinsregister am 04.06.2012  
Geändert am 14.02.2014  
Eintragung ins Vereinsregister am 09.06.2015  
Geändert am 22.05.2021  
Geändert am 09.04.2024

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Osloß“ und hat seinen Sitz in Osloß.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

Die Vereinsfarben sind rot – weiß.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein dient zur Ausübung und Förderung des Tennissports seiner Mitglieder und soll das Gemeinschaftsleben fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbands.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet zwischen

- aktiven erwachsenen Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport betreiben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die – ohne den Tennissport zu betreiben – den Verein fördern, und zwar entweder natürliche Personen, Firmen oder auch juristische Personen.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand auf einem vorgeschriebenen Antragsformular einzureichen. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von seinen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Dem Mitglied wird bei der Aufnahme ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Firmen und juristische Personen besitzen kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Im Übrigen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und der sonstigen Anordnungen zu benutzen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzanspruch ihrer für den Verein verauslagten Kosten.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Bestimmungen der Satzung zu beachten
- die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen
- die in der Beitragsordnung festgelegten Leistungen rechtzeitig zu erbringen
- Ehrenmitglieder sind von den zu erbringenden Leistungen der Beitragsordnung freigestellt

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- Tod
- Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss

Der Austritt ist nur jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 1 Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Nach Kündigung ist innerhalb eines Jahres kein Wiedereintritt möglich. Die Austrittserklärung ist bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer schriftlichen Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wird durch die Streichung nicht berührt.

Ein Mitglied kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch schriftlichen Bescheid unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe

Gegen den Ausschluss und gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides schriftlich Einspruch einlegen, sofern der Ausschluss nicht aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Über den Einspruch ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu entscheiden. Bis zur Entscheidung über den Einspruch behält das ausscheidende Mitglied sämtliche satzungsmäßigen Rechte und Pflichten. Legt das Mitglied gegen die Streichung oder den Ausschluss nicht fristgemäß Einspruch ein, so wird die Streichung oder der Ausschluss unanfechtbar.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. 03. eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er hat sie binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn 10% - mindestens acht – der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen.

Der Termin für eine ordentliche Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor seinem Stattfinden durch Aushang im Vereinskasten bekannt gemacht werden. Die Mitglieder haben sodann Gelegenheit, binnen einer Woche Tagesordnungspunkte anzuregen. Falls mindestens 8 Mitglieder die Ansetzung eines Punktes auf die Tagesordnung verlangen, hat der Vorstand diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Mitglieder müssen unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Wahlen haben auf Antrag geheim zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Die Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- Die Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
- Die Verabschiedung einer Spiel- und Platzordnung
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern bei besonderen Verdiensten um den Verein und Förderung des Tennissports auf Vorschlag des Vorstands

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

In den Vorstand gewählt werden können nur stimmberechtigte volljährige Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl jeweils auf 2 Jahre gewählt. Und zwar in einem geraden Jahr jeweils der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart und in einem ungeraden Jahr der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie bleiben im Amt bis zu der Hauptversammlung, in der die Neuwahl ihres Amtes erneut ansteht.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- Er gibt sich eine Geschäftsordnung
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Er hat für den Abschluss von Grundstücksverträgen die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen
- Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben
- Der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben. Er unterstützt den Vorstand im Schriftverkehr.
- Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind
- Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- Bei Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder die Pflicht, binnen eines Vierteljahres eine Mitgliederversammlung anzuberaumen

## **§ 12 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der in § 10 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Es sind jeweils zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Osloß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.